

DI / Postulat CVP-Fraktion vom 7. Juni 2010

Anpassung der Departementsstrukturen und -zuständigkeiten in der Alterspolitik

Antrag der Regierung vom 24. August 2010

Nichteintreten.

Begründung:

Art. 71 Abs. 3 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) überträgt der Regierung die Kompetenz, die Organisation der Verwaltung zu bestimmen. Die Regierung überprüft die Zuständigkeiten der Departemente und weiteren Dienststellen im Rahmen ihrer ordentlichen Führungsarbeit regelmässig. Die bestehende Aufteilung der Zuständigkeiten im Altersbereich wurde in den Jahren 2005 bis 2007 im Rahmen der Departementsreform eingehend beleuchtet und für sinnvoll erachtet. Dies auch, da sich die Alterspolitik gemäss kantonalem Altersleitbild nicht nur auf Fragen der Gesundheit fokussieren darf. So sind insbesondere in Betagten- und Pflegeheimen nicht nur Gesundheitsdienstleistungen, sondern auch Fragen zum Leben und Wohnen sowie zur Betreuung und Existenzsicherung von hoher Bedeutung.

Wie die Regierung in ihrer schriftlichen Antwort vom 3. November 2009 auf die Interpellation 51.09.65 «Neue Pflegefinanzierung» festhielt, soll mit der Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung die Organisation noch einmal beleuchtet werden.

Aufgrund des oben aufgezeigten Sachverhalts ist eine Überprüfung der Zuständigkeiten zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Die Regierung ist sich aber bewusst, dass die Pflege von Schnittstellen, die sich in keinem Geschäftsbereich ganz vermeiden lassen, immer besonderer Beachtung bedarf.